# Satzung

Stand: 28.Juni 2025

# §1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

# "Thüringer Badminton-Verband e.V."

(Kurzbezeichnung TBV e.V.)

- (2) Der TBV e.V. ist eine Gemeinschaft von Vereinen und Vereinsabteilungen, die im Freistaat Thüringen den Badmintonsport betreiben.
- (3) Der TBV e.V. ist als Landesverband Thüringen Mitglied des Deutschen Badminton-Verband e.V. (Kurzbezeichnung DBV)
- (4) Der Sitz des TBV e.V. im Freistaat Thüringen ist Gera.

# § 2 Zweck, Aufgabe, Rechtsgrundlage

(1) Der Thüringer Badminton-Verband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Verbandes ist selbstlos und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.

Der Verband hat insbesondere den Zweck, die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen

- durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller sportfremden Gesichtspunkte k\u00f6rperlich zu kr\u00e4ftigen und zu schulen
- durch Pflege der Kameradschaft, der Freundschaft und des fairen Wettstreites miteinander zu verbinden und
- den Badmintonsport zu fördern und wettkampfmäßig zu betreiben.
- Zu diesem Zweck betreut der Thüringer Badminton-Verband e.V. als Fachverband im Landessportbund Thüringen e.V. die ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen in allen den Badmintonsport betreffenden Belangen und vertritt ihre Interessen. Er regelt ferner alle mit der Pflege des Badmintonsportes zusammenhängende Fragen, soweit er hierfür sachlich und räumlich zuständigist.
- (3) Der Thüringer Badminton-Verband e.V. ist Mitglied des Landessportbund Thüringen e.V. sowie des Deutschen Badminton Verband e.V. und erkennt vorbehaltlos deren Satzungen und Ordnungen an.

- (4) Der TBV e.V. bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Badminton-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Badminton-Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der TBV e.V. Ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und Fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der TBV e.V. wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

### (6) Kinderschutz

Der TBV e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der TBV e.V. trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Jeder Trainer oder Übungsleiter, der im Auftrag des TBV e.V. mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, bestätigt mit der Unterschrift unter einen Ehrenkodex die Einhaltung der Regularien.

# (7) Inklusion

Der TBV e.V. erkennt das Potential von Vielfalt im Sport und fördert die Inklusion in Form gemeinsamer sowie gleichberechtigter Teilhabe aller.

### § 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen.
- (2) Innerhalb des Verbandsgebietes können Spielbezirke und Spielkreise gegründet werden.

# § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### §5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Thüringer Badminton-Verband e.V. kann jeder Badminton spielende Verein bzw. spielende Vereinsabteilung werden. Voraussetzung ist die satzungsgemäße Aufnahme in den Landessportbund Thüringen e.V.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Thüringer Badminton-Verband e.V. ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft wird nach Antragstellung auf der nächsten Tagung des Präsidiums beschlossen und mit Urkunde bestätigt.

# (2) Rechte der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbständig soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den Thüringer Badminton-Verband e.V. vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
- (b) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Verbandstagen des Thüringer Badminton-Verband e.V. und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. "Das Stimmrecht wird durch die vertretungsberechtigten Delegierten ausgeübt."
- (c) Die Vorsitzenden der Vereine bzw. Abteilungen oder ihre Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (d) Die Rechte der Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder ruhen, solange finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingemäß erfüllt sind.

# (3) Pflichten der Mitglieder

(a) Die Satzungen der Vereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen und Ordnungen des TBV e.V. und des Landessportbund Thüringen e.V. entgegenstehen.

# (b) Die Vereine sind verpflichtet:

- sich für den Verband einzusetzen und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden kann,
- die Satzungen und Ordnungen des TBV e.V. zu achten sowie die Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen,
- Angaben über die Zahl der Mitglieder (aktive und passive) zu machen und notwendig werdende Umlagen zu entrichten.
- Alljährlich sind im Anschluss an den Verbandstag bzw. der Präsidiumstagung zum Jahresabschluss die Kontaktdaten der Vorsitzenden bzw. der

stellvertretenden Vorsitzenden der Badmintonvereine und -abteilungen der Geschäftsstelle des TBV e.V. mitzuteilen.

- Beschlüsse des Rechtsausschusses zu vollstrecken.
- In allen Rechtsangelegenheiten, die das Verbandsgebiet betreffen, ist vor
  - Anrufen der ordentlichen Gerichte zunächst der nach der TBV- Rechtsordnung vorgesehene Rechtsweg auszuschöpfen.
- eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Landesverbände und Vereine des Auslandes dem TBV e.V. vorzulegen.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TBV e.V. erlischt:

- (a) durch Auflösung des Mitgliedsvereines bzw. der Abteilung,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss

Der Austritt eines Vereines bzw. einer Abteilung aus dem TBV e.V. muss drei (3) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreiben der TBV- Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Jahreshauptversammlung des betreffenden Vereins bzw. der Abteilung der Austritt aus dem TBV e.V. mit der satzungsgemäß vorgesehenen Mehrheit beschlossen ist.

# § 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Vereins kann durch den Verbandstag des TBV e.V. erfolgen und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen.

- (a) wenn die in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt werden und die Verletzung trotz Abmahnung fortgesetzt wird,
- (b) wenn der Verein oder die Abteilung seinen den TBV e.V. gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- (c) wenn der Verein in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze verstößt.

### § 8 Finanzwesen

- (1) Der TBV e.V. erhebt weder eine Aufnahmegebühr noch einen Mitgliedsbeitrag. Seine Verwaltungskosten werden, soweit erforderlich, durch eine Umlage gedeckt. Über die Höhe der Umlage der Mitglieder entscheidet der TBV-Verbandstag. Der TBV e.V.
  - erhebt die Umlage jährlich auf Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Thüringen e.V.
- (2) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Badmintonsports zu erfolgen.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, die von den Kassenprüfern zu prüfen ist. Abrechnung und Prüfung bedürfen der Schriftform.

  Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres, die Kasse, Bücher und Belege zu prüfen.
- (4) Sämtliche Mittel (Überschüsse, Zuführungen und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vergabe von Überschüssen oder von sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TBV e.V. an Mitglieder sind unzulässig.
- (5) Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt im Rahmen der Finanzrichtlinien des DBV e.V. und des TBVe.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten Des TBV e.V. eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung Im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

# § 9 Organe des Verbandes

- (1) Verbandstag
- (2) Präsidium
- (3) Rechtsauschuss (Schiedsgericht)
- (4) Kassenprüfer (mindestens 2 Personen)
- (5) Sonstige Ausschüsse

### § 10 Verbandstag

- (1) Alle 3 Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Er ist zuständig für:
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Abrechnung des Präsidiums
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Präsidiums
  - die Wahl des Präsidiums
  - die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Umlage
  - die Bestimmung des Ortes des nächsten ordentlichen Verbandstages
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des TBV e.V.
  - sonstige Probleme der Vereine oder des TBVe.V.
- (2) Ein ordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
  - wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
  - wenn es das Präsidium im Interesse des TBV e.V. für erforderlich hält
- (3) Die Verbandstage sind vom Präsidium schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine beschlussfähig.
- (4) Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Die Anträge müssen präzise und eindeutig formuliert werden. Sie sind mit der Frist von 6 Wochen zum Verbandstag bekannt zugeben.
- (5) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des TBV e.V.einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (6) Jeder Mitgliedsverein verfügt über eine Grundstimme.
- (7) Entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Thüringer Badminton-Verband e.V. haben die Mitgliedsvereine zusätzliche Stimmen wie folgt:
  - ab 80 Mitglieder 1 Stimme
  - ab 150 Mitglieder 2 Stimmen
  - ab 200 Mitglieder 3 Stimmen
  - ab 250 Mitglieder 4 Stimmen
  - ab 300 Mitglieder 5 Stimmen

Zur Ermittlung der Mitglieder wir die Statistik des Landessportbundes zum 01.01. eines Jahres zu Grunde gelegt.

(8) Die Mitgliedsvereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, die

nur für einen Mitgliedsverein stimmberechtigt sind.

- (9) Die gewählten Funktionäre des Thüringer Badminton-Verbandes haben jeweils nur eine Stimme. Die Wahlfunktionäre können entweder in ihrer Wahlfunktion oder als Delegierte ihres Mitgliedsvereins abstimmen. Berufene Amtsinhaber sowie der Datenschutzbeauftragte haben in ihrer Funktion ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
- (10) Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

- 1. den stimmberechtigten Delegierten
- 2. den Präsidiumsmitgliedern
- 3. den berufenen Funktionären
- 4. den Mitgliedern des Verbandsgericht
- 5. den Kassenprüfern
- 6. dem Datenschutzbeauftragten
- 7. den Ehrenmitgliedern
- (11) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschussfähig.
- (12) Der Verbandstag bestätigt die vom Präsidium erlassene Spielordnung des Thüringer Badminton-Verbandes.
- (13) Der Verbandstag kann als Präsenzveranstaltung, virtuell oder als Kombination von beiden Formen abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem Ort. Der virtuelle Verbandstag erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Die Übermittelung der Zugangsdaten zum virtuellen Verbandstag erfolgt durch das Präsidium. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Die ermöglicht die Teilnahme in Präsenz oder virtuell. Über die Form des Verbandstages entscheidet das Präsidium und teilt diese in der Einladung mit. Die technische und organisatorische Ausgestaltung bzw. Durchführung wird durch das Präsidium geregelt.

# § 11 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) Präsident
- b) Vizepräsident Leistungssport
- c) Vizepräsident Sport
- d) Vizepräsident Finanzen
- e) Lehrwart
- f) Beauftragter Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
- g) Schiedsrichterwart

- h) Jugendwart
- i) Beauftragter Breitensport
- j) Beauftragter Gleichstellung

Die unter a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder bilden das geschäftsführende Präsidium.

- (2) Das Präsidium wird vom Verbandstag für 3 Jahre gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Das Präsidium ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht ein anderes Organ des TBV e.V. für den betreffenden Sachverhalt verantwortlich ist, zuständig.
  - Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Präsidiumsmitglied übertragen.
- (4) Das Präsidium kann Ordnungen erlassen, die für den Verband und seine Mitglieder bindend sind, bis diese von einem Verbandstag abgeändert oder aufgehoben werden. Dass für das jeweilige Sachgebiet zuständige Mitglied des TBV e.V. kann bei Nichteinhaltung der Satzung oder sonstiger Anordnungen des TBV e.V. Ordnungsgebühren (Ordnungsstrafen) erheben. Dagegen ist Berufung beim Rechtsausschuss des TBV e.V. möglich.
- (5) Der Präsident bestimmt Tag, Zeit und Ort der Präsidiumstagungen und setzt die Tagungsordnung fest. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Gleichzeitig muss die Tagungsordnung mitgeteilt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgewichen werden. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn es von der Hälfte der Präsidiumsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß mit einer Ladefrist von 5 Tagen einberufen ist. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme in den Präsidiumstagungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die drei Vizepräsidenten (geschäftsführende Präsidium). Zur Vertretung des TBV e.V. sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (8) Das Präsidium bestätigt auf Vorschlag des Vizepräsident Sport die Berufung des Sportwartes.
- (9) Das Präsidium beruft den Leiter der Passstelle.
- (10) Das Präsidium beruft den Leiter des Online-Teams
- (11) Das Präsidium beruft den Kinderschutzbeauftragten

### § 12 Bezirksvorstände

Auf einem Bezirkstag können die Vereinsvertreter der einzelnen Spielbezirke den Bezirksvorstand wählen.

Der Bezirksvorsitzende hat das Recht an öffentlichen Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

# § 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 14 TBV - Ausschüsse

(1) Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie 2 Beisitzern Seine Zuständigkeit beschränkt sich auf alle rechtlichen Angelegenheiten des Thüringer Badminton-Verbandes e.V.

- (2) Das Präsidium des TBV e.V. wird bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt werden:
  - (a) Jugendausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendausschuss regelt die Jugendordnung

(b) Leistungsausschuss

Der Leistungsausschuss besteht in der Regel aus:

- dem Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzenden
- dem Lehrwart
- dem Jugendwart
- den Leitern der TBV-Stützpunkte

Bei Bedarf kann das Präsidium des TBV e.V. weitere leistungssportlich engagierte Personen einbeziehen.

(c) O19-Wettkampfausschuss

Die Zusammensetzung des Spielausschuss regelt die Spielordnung

(d) Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt bis zu drei Kassenprüfer sowie bis zu zwei Ersatzkassenprüfer

(3) Der Verbandstag oder das Präsidium ist berechtigt, für die Erfüllung von weiteren Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

(4) Alle Ausschüsse können Beschlüsse in Präsenz, Online- oder in Hybridveranstaltungen fassen

# § 15 Auflösung

Die Auflösung des Thüringer Badminton-Verband e.V. oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur durch den Beschluss des Verbandstages erfolgen. Dreiviertel der anwesenden Delegierten müssen der Verbandsauflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung des TBV e.V. oder dem Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.

# § 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes verarbeitet.

Sowie die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15DS-GVO.
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu anderen als jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

# § 17 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, männlichen und diversen Form.

Die Neufassung der Satzung wurde am 28. Juni 2025 durch den XIII. Verbandstag des Thüringer Badminton-Verbandes e.V. beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.